Stadt Rahden

Rahden

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Rahden-West“

Gebietsabgrenzung:

Gemarkung: Rahden

Größe des Plangebietes: 10,72 ha

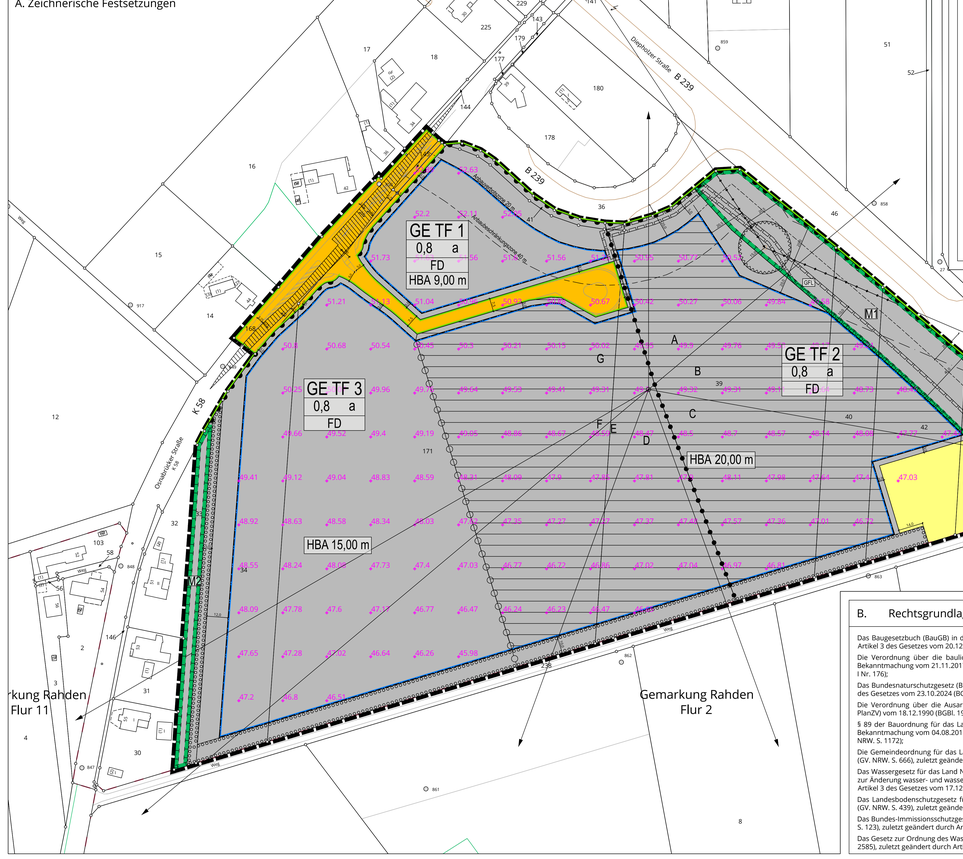
Fluren und Flurstücke: 33, 34, 39, 40, 41 42, 43, 145, 168 tlw. (Osnabrücker Straße - K 58) und 171 in der Flur 1

Bestandteile der Satzung des Bebauungsplanes sind:

A. Zeichnerische Festsetzungen
B. Rechtgrundlagen
C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen
D. Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt

Die Begründung ist beigefügt.

A. Zeichnerische Festsetzungen



C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen

C.1 Grenzen und Abgrenzungen

gem. § 9 (7) BauGB und §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes gem. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Höhenfestsetzungen

C.2 Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 – 15 BauNVO

GE — Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO

Für die nachfolgende Zulässigkeit der Nutzungen gilt vorangestellt:
Innerhalb des Gewerbegebietes sind Vorhaben zulässig, wenn deren Geräusche die folgenden, auf die jeweilige Fläche (TF) bezogenen Emissionskontingente LEK gemäß DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten:

GE TF 1 — Fläche TF-1: L'EK = 63 dB(A) / 48 dB(A) pro qm tags/nachts
GE TF 2 — Fläche TF-2: L'EK = 67 dB(A) / 52 dB(A) pro qm tags/nachts
GE TF 3 — Fläche TF-3: L'EK = 67 dB(A) / 52 dB(A) pro qm tags/nachts

Grundlage der Festsetzungen ist der Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehr- und Gewerbelärm - Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Rahden-West“ - RP Schalltechnik, Osnabrück, Projekt- Nr. 23-125-04, Stand: 15.08.2024

z.B. A — Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis G erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingentzahle in Richtung der Immissionsorte wirken, auf ganze Dezibel abgerundet.
Als Referenzpunkt für die Richtungssektoren gelten folgende UTM-Koordinaten: X: 32473120,00 / Y: 5808459,00.

Sektor	Anfang	Ende	ΔEK,zus,T	ΔEK,zus,N
A	0,0	100,0	6	6
B	50,0	100,0	6	6
C	100,0	160,0	8	8
D	160,0	200,0	6	6
E	200,0	230,0	4	4
F	230,0	240,0	2	2
G	273	0,0	0	0

Anfang = Anfang der Winkelweite des Sektors in Grad
Ende = Ende der Winkelweite / des Bogenganges des Sektors in Grad
ΔEK,zus,T = Ergänzendes zusätzlich tagsüber nachts in dB in dem Sektor
ΔEK,zus,N = Emissionskontingent zusätzlich nachts in dB in dem Sektor

Die Lage der Immissionsorte, auf die die Zusatzkontingente für die einzelnen Richtungssektoren bezogen sind, ist dem Bild 3, Seite 11 des Fachbeitrages Schallschutz für den Verkehr- und Gewerbelärm - Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Rahden-West“ - RP Schalltechnik, Osnabrück, Projekt -Nr. 23-125-04, Stand: 15.08.2024 zu entnehmen.

Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien, Solarenergie oder Windenergie gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO,
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 (2) Nr. 2 BauNVO.

Zulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 9 (1) BauNVO:
- Tankstellen ausschließlich als Betriebsstellen im Zusammenhang mit den zulässigen Nutzungen,
- Anlagen für sportliche, kulturelle und soziale Zwecke sowie Schank- und Speisewirtschaften ausschließlich als betriebliche Einrichtungen im Zusammenhang mit den zulässigen Nutzungen.

Ausnahmsweise können gem. § 1 (9) BauNVO zugelassen werden:
- Verkaufsstellen von produzierenden oder weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben, die
 - dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet sind,
 - in einem betrieblichen Zusammenhang errichtet sind,
 - dem Hauptbetrieb flächenmäßig und umsatzmäßig deutlich untergeordnet sind sowie eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb haben und die Grenze der Großhandlichkeit nach § 11 (3) BauNVO nicht überschreiten.

Unzulässig sind gem. § 1 (5) und (6) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO:
- Tankstellen gem. § 8 (2) Nr. 3 BauNVO
- Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 8 (2) Nr. 4 BauNVO
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 8 (3) Nr. 2 BauNVO
- Vergnügungsstätten gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO
- Imbissbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
- Beherbergungs- und Bordellbetriebe
- Biogasanlagen
- Einzelhandelsbetriebe
- Gewerbebetriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches i. S. des § 3 (5a) BImSchG i. V. m. der 12. BImSchV (Störfallverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) darstellen
- unabhängige Werbeanlagen, fernab der Stätte der bewerbenen Leistung, die nicht als Eigenwerbung gelten

C.3 Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21 BauNVO

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung

Grundflächenzahl

0,8 — maximal zulässige Grundflächenzahl

Überschreitungen i. S. des § 19 (4) Satz 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Höhe der baulichen Anlagen

z.B. HBA 15,00 m — maximale Höhe baulicher Anlagen (HBA) in Meter

Innerhalb des im Bebauungsplan schraffiert gekennzeichneten Bereiches sind Werbeanlagen zugelassen, die eine Höhe der baulichen Anlagen (HBA) von maximal 20,00 m zugelassen werden, wenn die Grundfläche der baulichen Anlagen in ihrer Summe nicht mehr als 0,2 der schraffiert gekennzeichneten Fläche erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist der Versorgungsträger berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen. Die Leitung auf der Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Auf die Höchspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung sind in unmittelbarer Nähe dazu mit dem Versorgungsträger Bauunterlagen (Lageplan und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Versorgungsträgers.

Unterer Bezugspunkt

48,59 — Als unterer Bezugspunkt nach § 18 BauNVO werden NHN-Höhen bestimmt. Die Höhe baulicher Anlagen (HBA) hat jeweils in der Gebäudemitte zu erfolgen. Zur Ermittlung der für die bauliche Anlage maßgeblichen Bezugshöhe sind im Planteil entsprechende Referenzhöhen als unterer Hauptpunkt der Planunterlage festgesetzt. Die Referenzhöhen sind verbindlich heranzuziehen. Zwischenwerte sind innerhalb der maßgeblichen Grundfläche der baulichen Anlage durch Interpolation zu ermitteln (der Bauherr hat die Höhe der an Eckpunkte seines der baulichen Anlage vermessen zu lassen. Wenn die genaue Lage des Gebäudes feststeht, können die Bezugspunkte durch Interpolation aus den o. g. Vermessungspunkten errechnet werden) Mit der tatsächliche NHN-Höhe nachweislich von den im Plan festgesetzten Referenzhöhen ab, so ist die ermittelte Höhenzahl entsprechend zu korrigieren. Ausgenommen für die HBA in untergeordneten, jedoch nur bis maximal + 0,50 m.

C.4 Bauweise, Baugrenzen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung

a — abweichende Bauweise

In Abweichung von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit Baukörperlängen und -breiten von mehr als 50,00 m zulässig.

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

C.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports gem. § 9 (1) Nr. 4, §§ 19 und 22 BauGB

Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind Parkbauwerke als Parkhäuser oder Parkpaletten zulässig. Pkw-Stellplätze, Flächen für die Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge und Zweirad-/Fahrradstellplätze sind innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

C.6 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hiervon unberührt ist die Zulässigkeit von Alarmausfahrten in einer Breite von insgesamt maximal 7,00 m für Einsatzfahrzeuge des Feuerwehr- und Rettungswesens im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Einrichtung der Feuerwehr und des Rettungswesens.

C.7 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB

Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen einschließlich Schutzstreifen und Maststandorte

Innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung / Hochspannungsfreileitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 7,00 m oberhalb der entsprechenden NHN-Höhe (siehe Regelung zum unteren Bezugspunkt in **C.3**) erreichen.

Innerhalb der um den Mast der Hochspannungsfreileitung mit einem Radius von 15,00 m gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch Umsturz eines Baumstocks die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund sind in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung vorzusehen, die eine Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherrn der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist der Versorgungsträger berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen. Die Leitung auf der Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Auf die Höchspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung sind in unmittelbarer Nähe dazu mit dem Versorgungsträger Bauunterlagen (Lageplan und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Versorgungsträgers.

Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine mehrreihige geschlossene Hecke mit Bäumen 1. und 2. Ordnung als Überhälter entsprechend der Empfehlungsliste des Kreises Minden-Lübbecke zu pflanzen.

Innerhalb der festgesetzten Fläche im Süden des Plangebietes parallel zu dem namenlosen Wirtschaftsweg (Flurstück 238) ist die Errichtung von Feuerwehrumfahrt- und -aufstellflächen sowie von befestigten Wegen, sofern sie einem Objektschutz sowie zur Erreichbarkeit von Notzugängen dienen, in der bauordnungsrechtlich erforderlichen Größe, maximal auf einer Gesamtfläche von 600 m², zulässig. Die Gesamtfläche ist anteilig auf die anliegenden Baugrundstücke zu verteilen. Diese Flächen sind auszuschließlich in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30% Fugenanteil) herzustellen.

Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist als Saumstreifen mit einem hohen Anteil samentragender Kräuter anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine standortangepasste Saatgutmischung (Regiosaatgut der Region 1 - Nordwestdeutsches Tiefland) mit mindestens 70 % Kräuteranteil einzusäen. Die Pflege erfolgt durch eine Staffelmahd mit zweijährigem Rhythmus. Jedes Jahr wird eine Hälfte der Fläche gemäht, während die andere als Altkrautstadend erhalten bleibt. Im darauffolgenden Jahr wird die zweite Hälfte gemäht und die erste Hälfte bleibt erhalten. Die Mahd erfolgt jeweils im Zeitraum Anfang-Mitte Juni. Das Mahdgut ist abzufahren (keine Mulchmahd). Alle sechs Jahre ist eine Neueinsaat vorzusehen. Diese erfolgt abschnittsweise, also die drei Jahre auf der im betreffenden Jahr zu mähenden Teilfläche. Die Fläche dient der Entwicklung eines Nahrungshabitats für den Bluthänfling.

Für Teile baulicher Anlagen:

Dachbegrünung
Bei Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden sind Flachdächer bzw. Dächer von mit einer Dachneigung < 20° mit einer Ausdehnung von mehr als 20 m² sind außerhalb von Dachöffnungen/-fenstern sowie technischen Gebäudeeinrichtungen wie beispielsweise Heizungs-, Lüftungs-, Antennen- und Aufzugsanlagen zu mindestens 50 % zu begrünen. Es ist mindestens ein dünnschichtiger Substrataufbau herzustellen und mit einer Sedum-Kräuter-Mischung zu begrünen (Extensivbegrünung).
Die Verpflichtung zur Dachbegrünung entfällt, wenn eine Installation von Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solarwärme- oder Photovoltaiknutzung) vorgenommen wird.

Stellplatz-Materialien
Die Oberfläche von ausschließlich durch PKW genutzten Stellplätzen ist aus wasserdurchlässigem Material herzustellen (Schottertrasen, Rasengittersteinen, Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil o.ä.). Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Zufahrtsgassen.
Bei Beseitigung des Niederschlagswassers über sickerfähiges Pflaster, verlegt mit Gefälle in die Grünanlagen, handelt es sich um eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung. Auf das Erfordernis eines bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke einzureichenden Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Falle einer gezielten Versickerung über eine Versickerungsanlage wird hingewiesen.

Bepflanzung Stellplätze
Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 5 zusammenhängenden Stellplätzen ist für je angefangene 6 Pkw-Stellplätze mindestens ein heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm innerhalb einer Baumscheibe von mindestens 4,00 m² zu pflanzen.
Die Regelung gilt für offene Parkplätze mit max. 35 Stellplätzen.
Bei mehr als 35 Stellplätzen ist der § 48 (1a) BauO NRW einschlägig.
Für die Bepflanzung der Stellplätze gilt folgende Vorschlagsliste:

- Eberesche	Sorbus accuparia	- Feldahorn	Acer campestre
- Spitzahorn	Acer platanoides	- Winterlinde	Tilia cordata
- Kornelkirsche	Cornus mas	- Weißdorn	Crataegus monogyna

C.8 Flächen für die Abwasserbeseitigung

gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser

Zweckbestimmung: Regenwasserrückhaltebecken einschließlich Niederschlagswasserbehandlungsanlage

C.9 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

M1

Innerhalb der festgesetzten Fläche (M1) ist eine Blühwiese / Blumenwiese mittels einer artenreichen Regiosaatgutmischung des Herkunftsgebietes 1 - Nordwestdeutsches Tiefland anzulegen. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist grundsätzlich zu verzichten. Die erste Mahd sollte, wenn möglich im Mai, die zweite Mahd im September erfolgen. Einsaat der Fläche mittels Heumulch- oder Heudruschsaat darf nur vorgenommen werden, wenn eine geeignete Spenderfläche mit ausreichendem Artinventar und vergleichbaren Standortbedingungen im Umfeld zur Verfügung steht.

M2

Innerhalb der festgesetzten Fläche (M2) ist ein Saumstreifen mit einem hohen Anteil samentragender Kräuter anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Einsaat erfolgt durch eine standortangepasste Saatgutmischung (Regiosaatgut des Herkunftgebietes 1 - Nordwestdeutsches Tiefland) mit mindestens 70 % Kräuteranteil. Zur kontinuierlichen Aufrechterhaltung der Nahrungsversorgung ist dafür Sorge zu tragen, dass besonders die verblühten, samentragenden Kräuter und Gräser erhalten bleiben. Daher erfolgt eine Staffelmahd mit zweijährigem Rhythmus. Im ersten Jahr wird eine Hälfte der Fläche gemäht, während die andere als Altkrautbestand erhalten bleibt. Im darauffolgenden Jahr wird die zweite Hälfte gemäht und die erste Hälfte bleibt erhalten. Die Mahd erfolgt jeweils im Zeitraum Anfang-Mitte Juni. Das Mahdgut ist abzufahren (keine Mulchmahd). Alle sechs Jahre ist eine Neueinsaat vorzusehen. Diese erfolgt abschnittsweise, also die drei Jahre auf der im betreffenden Jahr zu mähenden Teilfläche. Die Fläche dient der Entwicklung eines Nahrungshabitats für den Bluthänfling.

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
Auf den jeweiligen Baugrundstücken sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten, soweit diese nicht als Zufahrt, Zugang, Stellplatz, Lagerfläche oder Arbeitsfläche mit ausreichender Tragfähigkeit benötigt werden. Auch Anlagen zur Verwendung benötigt werden. Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug/die Inbetriebnahme der Hauptgebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

C.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Mit Leitungsrecht zugunsten privater Dritter zu belastende Flächen
Innerhalb des Plangebietes wird für alle privaten Baugrundstücke eine mit einem Leitungsrecht zugunsten privater Dritter zu belastende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Durchleitungsrechte zugunsten Dritter sollten grundbuchrechtlich gesichert werden. Bei einer Kanalverlegung in privaten Flächen ist eine entsprechende Absicherung zugunsten des Wasser- und Abwasserwerkes Rahden erforderlich.
Die erforderliche abzusichernde Trassenbreite ist abhängig von der erforderlichen Kanaldimensionierung, beträgt jedoch mindestens 4,00 m.

GFL — Mit Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Abwasserwerkes Rahden zu belastende Flächen
Innerhalb der festgesetzten Fläche (GFL) wird eine mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Abwasserwerkes Rahden zu belastende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB zum Betrieb und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen festgesetzt. Innerhalb der eingetragenen Trassenbreite sind berücksichtigt: Trasse für RW-Kanal, offenes Grabenprofil für Wasserführung, Unterhaltungsweg.

C.11 Gebiet, in dem Maßnahmen für die Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen gem. § 9 (1) Nr. 23b BauGB

Innerhalb des Plangebietes sind bei Neuerrichtung von Gebäuden sind auf mindestens 50 % der Bruttodachflächen Anlagen für die Solarenergiegewinnung zu installieren. Bruttodachfläche ist die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamtheit der Bruttodachflächen.
Die Festsetzung gilt nicht für Nebenanlagen, Garagen und Carports nach §§ 12, 14 BauNVO. Hierauf angebrachte Anlagen für die Solarenergienutzung können auf den non mindestens 50 % der gesamten Dachfläche von Gebäuden angerechnet werden.
Der Verpflichtung zur Errichtung von Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solarwärme- oder Photovoltaiknutzung) entfällt bei Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden, wenn eine Dachbegrünung vorgenommen wird.

C.12 Baugestalterische Festsetzungen

gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. §§ 13 und 89 BauO NRW

Dachform / Dachneigung
FD — Für die Hauptgebäude sind nur Flachdächer bzw. Dächer mit einer Dachneigung < 20° zulässig.

Äußere Gestaltung von Werbeanlagen
Werbeanlagen an Gebäuden dürfen vertikal max. 2 m über die vorhandene Trauf- bzw. Attikahöhe des jeweiligen Gebäudes hinausragen.
Freistehende Werbeanlagen, z. B. an oder auf Gitterträgern oder Masten (Werbepylone) sind nur dann zulässig, wenn diese eine Gesamthöhe von 12 m nicht überschreiten. Werbeanlagen und Lichtwerbung sind bis zu einer Gesamtflächengröße von 2 m² je Gewerbegrundstück zulässig. Werbeanlagen und Lichtwerbung mit wechselndem oder bewegtem Licht sind im Plangebiet nicht zulässig.
Die Summe der Ansichtsflächen aller Werbeanlagen auf einem Grundstück darf 15 % der straßenseitigen Gebäudefläche/den Erdgeschossbereiche der baulichen Anlagen nicht übersteigen.
Die Fassadenflächen von Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind bei den Ansichtsflächen nicht mitzurechnen.

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
Auf den jeweiligen Baugrundstücken sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten, soweit diese nicht als Zufahrt, Zugang, Stellplatz, Lagerfläche oder Arbeitsfläche mit ausreichender Tragfähigkeit benötigt werden. Auch Anlagen zur Verwendung benötigt werden. Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug/die Inbetriebnahme der Hauptgebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

C.13 Naturschutzbezogene Festsetzungen

gem. § 1a (3) i.V.m. § 9 (1a) BauGB

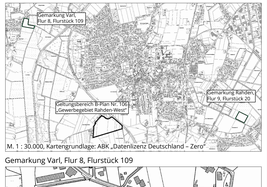
Der notwendige Ausgleich für den Kompensationsbedarf in Höhe von 118.313 Biotopwert-Ökopunkten (WP) (Berechnungsgrundlage: „Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“) wird erbracht durch:

a) Kompensationsüberhang aus rechtskräftigen Bebauungsplänen
Aus dem rechtskräftigen Kompensationsüberhang aus Bebauungsplan Nr. 99 „Arrondierung GE Rahden-Süd“ (28.197 Biotopwertpunkte) und aus dem Bebauungsplan Nr. 97 „Mindener Straße/Fasanenweg/Wiesenweg“ (583 Biotopwertpunkte). Die zugehörigen Flächen und Maßnahmen sind in den genannten Bauleitplänen geregelt.

b) Kompensation auf dem Flurstück 109, Flur 8, Gemarkung Varl und dem Flurstück 20, Flur 9, Gemarkung Rahden
Innerhalb des Geltungsbereiches für Flächen/Maßnahmen zum naturschutzfachlichen Ausgleich in anderer Stelle im Stadtgebiet ist aus vorhandenen Ackerflächen artenreiche Mähwiese auf (lehmigen) Standorten zu entwickeln. Dafür ist regionales Saatgut des Ursprungsgebietes Nordwestdeutsches Tiefland (UG 1) bzw. der Produktionsraums „Nordwestdeutsches Tiefland“ (NW) zu verwenden (Anteil Gräser ca. 70 %, Kräuter & Leguminosen ca. 30%). Es wird eine Aushagerung der Fläche empfohlen. In dieser Zeit ist eine häufige Mahd mit Abtransport des Mahdguts vorgesehen. Die Ausbringung sollte maximal 5 Jahre betragen.
Sollte das Ziel nicht erreicht sein, ist eine Nachsaat des Flurstückes unter Verwendung regionalen Saatguts des oben genannten Ursprungsgebietes notwendig. Für die Nachsaat empfiehlt sich eine umbruchlose Nachsaat und Bodenverbesserung durch Vertikutieren, Fräsen oder Eggen. Nach Abschluss der Aushagerung und erweiter Nachsaaten sind die Wiesen dauerhaft extensiv zu pflegen. Es ist auf synthetische Stickstoffdüngung, Gülle, Pflanzenschutzmittel und Pflegeumbrüche zu verzichten. Weitere Nachsaaten sind nicht vorgesehen. Die Mahd ist ab dem 15. Juni eines jeden Jahres zulässig.
In den Randbereichen des Flurstückes 109, Flur 8, Gemarkung Varl sind 13, in den Randbereichen des Flurstückes 20, Flur 9, Gemarkung Rahden 15 Kopfbäume standortgerechter Weidenarten zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Der Pflanzabstand sollte 10 m nicht unterschreiten.

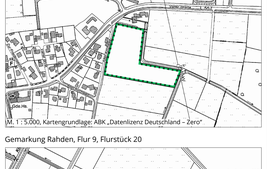
Diese Flächen/Maßnahmen aus a) und b) zum Ausgleich an anderer Stelle werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Rahden-West“ zulässig sind, zugeordnet.

Umgrenzung der festgestellten Flächen/ Maßnahmen zum naturschutzfachlichen Ausgleich an anderer Stelle im Stadtgebiet



M. 1 : 30.000, Kartengrundlage: ABK „Datenlizenz Deutschland – Zero“

Gemarkung Varl, Flur 8, Flurstück 109



M. 1 : 5.000, Kartengrundlage: ABK „Datenlizenz Deutschland – Zero“

Gemarkung Rahden, Flur 9, Flurstück 20



M. 1 : 5.000, Kartengrundlage: ABK „Datenlizenz Deutschland – Zero“

C.14 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

Artenschutzrechtliche Auflage / Maßnahme zum Ausgleich
gem. § 1a Absatz 3 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG
Entwicklung eines Nahrungshabitats für den Bluthänfling innerhalb der Flächen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang der westlichen Plangebietsgrenze.

Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen gem. § 9 FStrG

Anbauverbotszone (20 m vom Fahrbahnrand) gem. § 9 FStrG - B 239

Anbaubeschränkungszone (40 m vom Fahrbahnrand) gem. § 9 FStrG - B 239

In der Anbaubeschränkungszone (§ 9 (2) FStrG):
- Dürfen nur solche baulichen Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 239 weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Ebenfalls dürfen Ausbauabsichten der Straße oder Straßenbaugestaltung nicht entgegenstehen.
- Ein Vorhaben (ein Betrieb oder eine Anlage), das auf einer Teilfläche i des Bebauungsplanes umgesetzt werden soll, erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm 6. ÄVwV vom 26.08.1998 zum BImSchG) berechnete Beurteilungspegel des Vorhabens oder der Anlage (L_r) an dem relevanten Immissionsaufpunkt j das vorhabenbezogene Immissionskontingent ausschöpft oder unterschreitet.
Ggf. sind entsprechende Nutzungseinschränkungen beizubringen.
- Für die Errichtung von Werbe- und Beleichtungsanlagen längs der B 239 gelten die Bestimmungen der § 9 (4) und (5) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I. S. 2237) geändert worden ist.
- Werbe- und Beleichtungsanlagen, welche in einem Abstand von bis zu 40,00 m zur B 239 errichtet werden, bedürfen einer Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung Landesbetrieb Straßenbau NRW gem. § 25 StrWG NRW.

Bodenkomalpflege gem. § 9 (6) BauGB i. V. m. OrtsNRW
Die vorgesehenen Bodeneingriffe berühren ein vermutetes Bodendenkmal, wodurch dem Verursacher gem. § 27 DSchG NRW die Kostenregelungspflicht für die wissenschaftliche Untersuchung zufällt.
Die LWL-Archäologie für Westfalen macht zur Auflage, dass bei Bodeneingriffen im Vorfeld der geplanten Maßnahme als Sonderung der Oberbodenabtrag im Beisein von einem Bauherrn/ Veranlasser beauftragten archäologischen Fachfirma durchgeführt wird.
Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit breitem Böschungslöffel erforderlich.
Für die Planungen ist zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sondern durch archäologische Behörde aufgedeckt wurden; letzterer würden durch das Befahren zerstört und müssen demnach erst von der Fachfirma archäologisch ausgegraben bzw. untersucht werden. Die archäologische Fachfirma wird durch den Beginn des jeweiligen Bodenabtrags auf den betreffenden Flächen das Ausmaß und die Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals dokumentieren und - sollten weitere tieferreichende Bodeneingriffe nötig sein -, die Behörde benachrichtigen.
Zur Vermeidung unnötiger Bauzeitverzögerungen wird empfohlen, den Oberbodenabtrag sowie die aufgrund der erforderlichen Bautiefen gegebenenfalls nötige und in ihrem Umfang von nicht einzuschätzende Ausgrabung in Absprache mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a 33609 Bielefeld, Tel. 0251/591-8963, Fax 0251/591-8989 frühzeitig vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchzuführen. Ein entsprechendes Zeitfenster für die Grabung ist im Baublaufplan einzuplanen.
Die Rechtskraft des Bebauungsplanes und die „Bebauungsmöglichkeit“ der Grundstücke gilt unbeschadet, sofern die Unterer bzw. Obere Denkmalbehörde diesen o.g. Vorgehen zur Durchführung der Sondierung / des Oberbodenabtrags zum Zeitpunkt nach Abschluss der Veröffentlichungsfrist gem. § 3 (2) BauGB im Baueitplanverfahren nicht ausdrücklich widersprochen haben und den Hinweis/Auflage bzgl. der Bodendenkmalgeschaft ausreichend im Vorfeld der geplanten Maßnahme nachgekommen wird.

D. Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt

vorhandene Bebauung

171 — vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

Grenze der Flur

Gem